

4227/AB
= Bundesministerium vom 18.01.2021 zu 4242/J (XXVII. GP) bmbwf.gv.at
 Bildung, Wissenschaft
 und Forschung

+43 1 531 20-0
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.762.774

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4242/J-NR/2020 betreffend die Ermittlungen im islamischen Umfeld an den Universitäten, die die Abg. Mag. Philipp Schrangl, Kolleginnen und Kollegen am 18. November 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 7:

- Wie viele Lehrstühle werden von ausländischen Staaten finanziert?
 - a. Wie viele davon im Bereich der Politikwissenschaft?
 - b. Wie viele davon im Bereich der (islamischen) Theologie?
 - c. Welche Staaten sind das und wie viel Geld zahlen diese dafür?
- Wie viele Lehrstühle werden von Vereinen, Institutionen oder sonstigen ausländischen Organisationen finanziert?
 - a. Wie viele davon im Bereich der Politikwissenschaft?
 - b. Wie viele davon im Bereich der (islamischen) Theologie?
 - c. Welche Vereine, Institutionen oder Organisationen sind das und wie viel Geld zahlen diese dafür?
- Wie viele Hochschulmitarbeiter werden von ausländischen Staaten, Vereinen, Institutionen und Organisationen finanziert?
 - a. Wie viele davon im Bereich der Politikwissenschaft?
 - b. Wie viele davon im Bereich der (islamischen) Theologie?
 - c. Welche Staaten, Vereine, Institutionen oder Organisationen sind das und wie viel Geld zahlen diese dafür?
- Auf wessen Initiative wurde besagter Politologe und Islamophobie-Forscher an der Salzburger Uni beschäftigt?
- Auf wessen Initiative wurde die Forschung von Islamophobie ermöglicht?

- *Gibt es im Bereich der Islamlehre eine Sicherheitsüberprüfung durch die Universität oder das Ministerium?*
- *Hat sich die Universität oder das Ministerium bezüglich der daraus entstehenden Sicherheitsrisiken Gedanken gemacht?*

Zu den Fragestellungen ist anzumerken, dass deren Inhalte grundsätzlich in die Autonomie der Universitäten fallen und somit keine Gegenstände der Vollziehung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung darstellen. Unbeschadet dessen hat mein Ministerium die betroffenen Universitäten um eine Stellungnahme zu den gegenständlichen Fragestellungen ersucht und es sind die eingelangten Rückmeldungen den beiliegenden Aufstellungen (Beilagen) zu entnehmen.

Soweit das Ministerium angesprochen wird, so kann Anlass für eine Erhebung personenbezogener Daten ausschließlich die Rechtsordnung sein. In die Vollzugszuständigkeit des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung fällt nur das Verhalten seiner Bundesbediensteten.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird bei den Sicherheitsüberprüfungen nach dem Sicherheitspolizeigesetz die Vertrauenswürdigkeit eines Menschen anhand personenbezogener Daten geprüft. Das Sicherheitspolizeigesetz sieht keine systematischen Sicherheitsüberprüfungen vor. Die Durchführung sowie der Umfang der Sicherheitsüberprüfung werden durch die §§ 55 ff Sicherheitspolizeigesetz in Verbindung mit der Sicherheitserklärungs-Verordnung bestimmt. Sicherheitsüberprüfungen werden bei Bediensteten, die Zugang zu vertraulichen Informationen haben, durchgeführt. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ergibt sich aus den §§ 55 Abs. 1 und 55a Abs. 1 und 2 Sicherheitspolizeigesetz, dass ein Mensch sich erst dann einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen hat, wenn er Zugang zu klassifizierter Information bekommen soll.

Beilagen

Wien, 18. Jänner 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

